

Satzung für den Schulförderverein der Wieratalschule Langenleuba-Niederhain

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Staatlichen Regelschule Langenleuba-Niederhain e. V.“, im folgenden „Verein“ genannt. Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg eingetragen. Danach führt er den Zusatz „eingetragener Verein“.

Sitz des Vereins ist 04618 Langenleuba-Niederhain, Gartenstraße 15.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verteilung der verfügbaren Mittel entscheidet der Vorstand.

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen wird davon nicht berührt.

Es dürfen keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Verein zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Förderung der Staatlichen Regelschule Langenleuba-Niederhain, beispielsweise durch:

- Förderung des Schüleraustausches mit Partnergemeinden,
- Ergänzung der Lehr- und Unterrichtsmittel,
- Förderung von Arbeitsgemeinschaften,
- Unterstützung von Lehr- und Ferienfahrten,
- Mitwirkung bei Schulveranstaltungen auf kulturellem und sportlichem Gebiet,
- Beschaffung von Fördermitteln für Baumaßnahmen der Schule,

- Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülern,
- Aufklärung interessierter Bürger über päd. Fragen,
- Organisation von Vereinsabenden zur Aufgabenerstellung,
- Organisation von Schulfesten,
- Teilnahme verschiedener Arbeitsgemeinschaften der Schule an öffentlichen Veranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Medieninformation,
- Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler, getragen über Spenden und Sachgüter,
- Aufstellung einer Schulzeitung (Flyer),
- Ausstellung von Prämien und Urkunden für besondere Leistungen aller und Erweiterung der Schulsozialarbeit.

§ 4 - Mitgliedschaft

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand des Vereins. Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Mitglied kann jede volljährige Person werden.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beitrags-, Gebühren- und Benutzungsordnung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 -Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Die Begründung muss dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. In diesem Fall ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, deren Abstimmungsergebnis endgültig ist. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Mitglied weder Rechte noch Pflichten.

Der freiwillige Austritt ist schriftlich zum Jahresende mit einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Betrages trotz zweimaliger Mahnung im Verzug, so kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit des gesamten Vorstandes.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Mitglied jedes Recht aus seiner Mitgliedschaft, das es gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder erworben hat. Insbesondere ist die Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, die dem Verein gewährt wurden, ausgeschlossen.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Hauptversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

§ 7 - Beiträge

Jedes Mitglied leistet seinen Beitrag in Form von aktiver Unterstützung bei der Umsetzung der Zwecke und Aufgaben des Vereins.

Alle Mitglieder haben einen monatlichen Vereinsbeitrag zu leisten, der sich entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung staffelt.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 - Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Ladung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch Zusendung der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. In Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Auf diesen Umstand ist in der Ladung hinzuweisen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Nachträgliche Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und begründet sein.

Eine ordnungsgemäße anberaumte Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt oder wird die Versammlung zum gleichen Tagesordnungspunkt ein zweites Mal einberufen, so ist sie zu diesem Punkt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zu dieser Versammlung auf diesen Umstand hingewiesen worden ist.

Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung von 1/3 der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall muss die Beschlussfähigkeit gesondert festgestellt werden.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit.

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Leitung kann auf Antrag anderen Mitgliedern übertragen werden.

Der Hauptversammlung obliegen insbesondere

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- die Entlastung des gesamten Vorstandes,
- die Wahl des neuen Vorstandes.
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Beschluss über Änderung der Satzung,
- die Entscheidung über eingereichte Anträge,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- der Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins und
- Rechtsgeschäfte mit einem Wertvolumen über 10.000 Euro.

Über die Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist auf Wunsch beim Vorstand für die Mitglieder einzusehen. Statt der Einsichtnahme kann der Vorstand eine Abschrift oder Kopie aushändigen. Die Protokolle werden zur Nachweisführung beim Schriftführer und Vorsitzenden aufbewahrt.

§ 10 - Vorstand

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer/gleichzeitig stellv. Kassierer und
- 4 Beisitzer,

die in getrennten Wahlgängen gewählt werden.

Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 - Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 - Vertretungsrecht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 13 - Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung beschlossen werden. Änderungen des Zwecks des Vereins sind nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder möglich.

§ 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an die Staatliche Regelschule Langenleuba-Niederhain, die es für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 15 - Schlussbestimmungen

Bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und seinen Mitgliedern ist in Vereinsangelegenheiten vor einer Entscheidung der Stellungnahme der Hauptversammlung der Rechtsweg ausgeschlossen.

Sofern vom Registergericht Teile dieser Satzung beanstandet werden sollten, ist der Vorstand ermächtigt, diese allein zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30. 09. 2004 errichtet.

Lgl.-Niederhain, den 30. Sept. 2004